

Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Zweckvereinbarung gem. §§ 5, 6 NKomZG)

zwischen

dem **Landkreis Friesland**, vertreten durch den Landrat Sven Ambrosy,

- Landkreis -

sowie

der **Stadt Schortens**, vertreten durch den Bürgermeister Gerhard Böhling,

der **Stadt Jever**, vertreten durch den Bürgermeister Jan-Edo Albers,

der **Gemeinde Sande**, vertreten durch den Bürgermeister Stephan Eiklenborg,

der **Gemeinde Wangerland**, vertreten durch den Bürgermeister Mario Szlezak, und

der **Gemeinde Wangerooge**, vertreten durch den Bürgermeister Marcel Fangohr

- Kommunen -

über die Einrichtung einer gemeinsamen, zentralen Vergabestelle im Sinne des § 5 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. 12. 2011 (Nds.GVBl. Nr.31/2011 S.493)

Präambel

Der Landkreis Friesland wird künftig für die Städte Schortens und Jever und die Gemeinden Sande, Wangerland und Wangerooge den Großteil der Vergabeverfahren nach Maßgabe der §§ 1, 2, 4 – 6 dieser Vereinbarung durchführen.

Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, durch Kooperationen einen möglichst wirtschaftlichen Einsatz finanzieller, personeller und technischer Ressourcen zu erreichen. Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten bei der Durchführung dieser Vergabeverfahren.

§ 1 - Vereinbarungsgegenstand

Der Landkreis übernimmt ab 01. Januar 2023 die in § 2 dieses öffentlich-rechtlichen Vertrags genannten Aufgaben zur Durchführung von

Vergabeverfahren für die Kommunen Jever, Sande, Schortens, Wangerland und Wangerooge im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung. Die Kommunen bleiben jeweils Trägerinnen der Aufgaben.

Alle Vertragspartner/innen beteiligen sich an der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erfolgt durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises.

Alle Vergabeverfahren von Bau-, Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen, die entweder zu einer Gesamtmaßnahme gehören oder die Kostenschätzung von 20.000 € netto übersteigen, werden von der Zentralen Vergabestelle des Landkreises übernommen. Einzelmaßnahmen mit einer Kostenschätzung von bis zu 20.000 € verbleiben weiterhin in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Kommunen.

§ 2 - Leistungen des Landkreises

Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises nimmt die förmliche Abwicklung von Vergabeverfahren im Sinne des § 1 dieses Vertrags für die Kommunen wahr.

Der Landkreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.

Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Kommunen durch. Im Einzelnen werden durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises die folgenden Leistungen erbracht:

- das Ergänzen der Vergabeunterlagen um erforderliche Formblätter (z.B. gem. VHB Bund)

- die Erstellung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes bzw. die Vergabebekanntmachung
- die Bereitstellung und Versendung der Vergabeunterlagen
- die Entgegennahme von (ausschließlich schriftlichen) Bieterfragen und die einheitliche Information (in Abstimmung mit den Kommunen)
- das Sammeln der Angebote und Durchführung der Submission
- die formale und rechnerische Prüfung der Angebote
die Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise (in Abstimmung mit den Kommunen)
- Erstellen eines Entwurfs zum Vergabevermerk und Zusendung an die jeweilige Kommune zur fachlichen Prüfung
- Nach Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und Erstellung des Vergabevorschlags durch die Kommunen, Vorlage zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises
- die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Anfragen (z. B. Wettbewerbsregister), Bekanntmachungen und Veröffentlichungen
- das Erstellen von Informations- und Absageschreiben an nicht berücksichtigte Bieter/innen
- die Durchführung von ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen
- **die Bearbeitung von Rechtsschutz- und Nachprüfverfahren in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kommune (Kosten, die durch einen ggfs. erforderlichen Rechtsbeistand entstehen, sind von der auftraggebenden Kommune zu tragen.)**
- die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Vergabestatistiken
- die Beratung und Information hinsichtlich formaler Fragestellungen in Vergabeverfahren, **auch bei Vergaben, die in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Kommunen liegen**
- **das Hinweisgeben auf mögliche Synergieeffekte durch mögliche gemeinsame Ausschreibungen (Zusammenfassung von Ausschreibungen für mehrere Vertragspartner/innen)**

Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises führt die Vergabeverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen der Kommunen (z. B. Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen) durch.

§ 3 - Leistungen der Städte Jever und Schortens sowie der Gemeinden Sande, Wangerland und Wangerooge

Die Kommunen erbringen gegenüber der Zentralen Vergabestelle des Landkreises insbesondere die folgenden Leistungen:

- die Ermittlung des Bedarfs und des zu erwartenden Auftragswertes (**aktuelle und qualifizierte Kostenschätzung**)
- die Wahl der Vergabeart
- das Erstellen der Leistungsbeschreibung sowie die Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien
- das Erstellen zusätzlicher, ergänzender bzw. besonderer Vertragsbedingungen
- das Vorschlagen des Bieterkreises bei entsprechenden Vergabearten
- das Einholen notwendiger Entscheidungen und Beschlüsse (z.B. der Kämmerei, des zuständigen Fachausschusses) zur Durchführung von Vergabeverfahren
- die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln
- die Berücksichtigung förderrechtlicher Aspekte
- die interne Beantwortung anonymisierter Bieterfragen zum Inhalt des Leistungsverzeichnisses an die Zentrale Vergabestelle des Landkreises
- die inhaltliche Prüfung und fachliche Wertung der Angebote (einschließlich fachlicher Prüfung vorzulegender Erklärungen, Zertifikate, Referenzen etc.) auf Basis des Entwurfs eines Vergabevermerks der zentralen Vergabestelle

die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und das Erstellen eines Vergabevorschlags

- die Erteilung des Zuschlags und die Abwicklung des Auftrags die Aufbewahrung des Vergabevorgangs
- die Information der Zentralen Vergabestelle des Landkreises über durchzuführende ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen (auch bei freihändigen Vergaben)
- die Anpassung der gemeindlichen Regelungen für die Durchführung von Vergabeverfahren

Die Kommunen informieren die Zentrale Vergabestelle zum frühestmöglichen Zeitpunkt über eine geplante Ausschreibung. **Die Terminplanung obliegt der Zentralen Vergabestelle. Verfahrensbedingte Vorlaufzeiten sind zu beachten.**

Bei inhaltlichen und fachlichen Fragen, insbesondere zur Leistungsbeschreibung, sind die jeweiligen ausschreibenden Fachbereiche der Kommunen direkte Ansprechperson für die Zentrale Vergabestelle.

§ 4 - Kostenregelung

Die Brutto-Personalkosten einschl. Fortbildungskosten (bei Beamten ggf. einschl. Versorgungskasse und Beihilfe jeweils mit Durchschnittsbeträgen) werden entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme zzgl. 20 % Gemeinkosten nach Abschluss eines Haushaltsjahres abgerechnet.

Die Abrechnung der tatsächlichen Inanspruchnahme erfolgt nach dem jeweiligen der Besoldungs-, bzw. Entgeltgruppe zugrunde zu legenden Stundensatz für jede angefangene Stunde.

Sollte der Landkreis für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Aufgabendurchführung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung von den Partnerkommunen zu tragen.

§ 5 – Verschwiegenheit

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle des Landkreises sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Kommunen, über die sie bei ihrer Aufgabenwahrnehmung Kenntnis erlangen, gegenüber der Dienststelle und den Organen des Landkreises Verschwiegenheit zu bewahren.

Im Übrigen finden die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Bei möglichen und gewünschten gemeinsamen Ausschreibungen i. S. d. § 2 können Daten zum Zwecke einer gemeinsamen Ausschreibung untereinander (Landkreis / Kommunen) ausgetauscht werden. Hierzu übernimmt die Vergabestelle des Landkreises die Weiterleitung dieser Daten an die Kommunen.

§ 6 - Haftung

Die MitarbeiterInnen der Zentralen Vergabestelle des Landkreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 im Auftrag der Kommunen tätig.

Für Schäden, die den Kommunen infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch die MitarbeiterInnen der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Friesland entstehen, tritt der Kommunale Schadenausgleich ein.

Die Kommunen trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

§ 7 – Laufzeit

Der Vertrag beginnt ab 01. Januar 2023 und wird auf unbefristete Zeit geschlossen.

§ 8 – Kündigungsfrist

Dieser unbefristete Vertrag kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

§ 9 – Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Jever,2022

Landkreis Friesland

Sven Ambrosy
Landrat

Stadt Schortens

Gerhard Böhling
Bürgermeister

Stadt Jever

Jan Edo Albers
Bürgermeister

Gemeinde Sande

Stephan Eiklenborg
Bürgermeister

Gemeinde Wangerland

Mario Szlezak
Bürgermeister

Gemeinde Wangerooge

Marcel Fangohr
Bürgermeister